

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 51.

München, den 30. November 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. November 1883, Dienstiegel der Gemeindebehörden betr. — Bekanntmachung vom 21. November 1883, Ausführungsbestimmungen zur Literar.-Konvention mit Frankreich betreffend. — Staatsdienst Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 14,041.

Bekanntmachung, Dienstiegel der Gemeindebehörden betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht,

- a) daß die Gemeindeverwaltungen des Königreiches, insoweit die betreffenden Gemeinden nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, fortan ein der nebenstehenden Zeichnung entsprechendes Dienstiegel mit der Inschrift „Königreich Bayern. Gemeinde (Stadtgemeinde, Marktgemeinde) N.“, beziehungsweise, was die Gemeinden mit magistratischer Verfassung betrifft, mit der Inschrift: „Königreich Bayern. Magistrat N.“ zu führen haben, daß jedoch zur Anschaffung dieser Siegel Frist bis zum 1. Januar 1887 gewährt werde;



b) daß den Kollegien der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsräthe gestattet sei, das Siegel der treffenden Gemeinde, jedoch mit der Inschrift: „die Gemeindebevollmächtigten der Stadtgemeinde (Marktgemeinde) N.“, beziehungsweise: „Armenpflegschaftsrath der Gemeinde (Stadt-, Marktgemeinde) N.“ zu führen

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bestimmung werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Des unter a bezeichneten Siegels haben sich die Gemeindeverwaltungen (Magistrate, Gemeindeausschüsse, Gemeinderäthe), sowie die Bürgermeister zu bedienen.
2. Die Fertigung der Siegel darf nur dem k. Hauptmünzamte übertragen, anderwärts bezogene Siegel dürfen nicht geführt werden. Der Preis für die vom k. Hauptmünzamte zu liefernden Siegel beträgt, einschließlich des Stöckchens, für ein Schwarzdrucksiegel 9 M., für ein Lack- und Oblatendrucksiegel 5 M.

Für die den k. Bezirksämtern untergeordneten Gemeindebehörden haben die ersteren die Bestellung zu vermitteln.

München, den 20. November 1883.

Frhr. v. Feilich.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

Nr. 16,087.

Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zur Literar-Konvention mit Frankreich betr.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen.

Die vom Bundesrathe erlassenen, unter dem 3. I. Mts im Zentralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 45 vom 9. I. Mts. S. 317—320) veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883 (Reichsgesetzblatt S. 269 ff.) werden nachstehend im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.